

(2) Der erste grundlagenspezifische Studienabschnitt (1. und 2. Semester) beinhaltet die Ausbildung in

Marxismus-Leninismus	Betriebswirtschaft
Deutsch	Arbeitswissenschaften
Mathematik	Recht
Physik	Inf./Dok./Standard.
EDV	Sprecherziehung.

Er wird an 2 Arbeitstagen je Woche mit 16 Stunden Lehrveranstaltungen an ausgewählten Einrichtungen der Berufsbildung durchgeführt.

(3) Der zweite grundlagenspezifische Studienabschnitt beinhaltet die Ausbildung in Pädagogik (einschließlich Didaktik) und Psychologie und wird in Form des Fernstudiums durchgeführt. Die Konsultationen erfolgen an Konsultationspunkten.

(4) Der fachrichtungsspezifische Studienabschnitt (4. Semester) umfaßt die fachliche Ausbildung in Form von insgesamt 14 Wochen Seminarlehrgängen an den Instituten, die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit und die Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfung.

(5) Durch die Betriebe sind die Teilnehmer am kombinierten Studium mit Beginn des 3. Semesters als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht einzusetzen.

(6) Die Prüfungen und die Abschlußarbeit werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. der geltenden Regelungen durchgeführt.<sup>2</sup>

#### §7

(1) Die Sicherung der Organisation und Kontrolle der Durchführung des ersten grundlagenspezifischen Studienabschnittes obliegt nach dem Territorialprinzip den Instituten:

Karl-Marx-Stadt für die Bezirke Dresden, Cottbus,  
Berlin, Karl-Marx-Stadt,  
Leipzig und Frankfurt/  
Oder,

■ Gotha für die Bezirke Gera, Suhl, Erfurt  
und Halle,

Schwerin für die Bezirke Rostock, Schwerin,  
Neubrandenburg,  
Potsdam und  
Magdeburg.

(2) Während des zweiten grundlagenspezifischen Studienabschnittes nehmen die Studenten am pädagogischen Zusatzstudium teil. Entsprechend § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 26. September 1973 über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern (GBl. I Nr. 46 S. 486) ist das Institut Karl-Marx-Stadt für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

(3) Die Organisation und Durchführung des fachrichtungsspezifischen Studienabschnittes obliegt den für die jeweiligen Fachrichtungen zuständigen Instituten.

#### §8

##### Konsultationspunkte

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke wählen im Einvernehmen mit den Betrieben geeignete Einrichtungen der Berufsbildung als Konsultationspunkte für die Durchführung des kombinierten Studiums im 1. Studienjahr aus.

(2) Die ausgewählten Konsultationspunkte bedürfen der Bestätigung durch das zuständige zentrale Staatsorgan. Die als Konsultationspunkte bestätigten Einrichtungen der Berufsbildung sichern die personellen und materiellen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungen.

#### §9

##### Freistellung von der Arbeit

(1) Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester werden die Studienteilnehmer insgesamt 80 Arbeitstage von der Arbeit freigestellt.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) und die Anweisung vom 1. September 1975 zur unterrichtspraktischen und heimpraktischen Prüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 11/75 S. 129).

(2) Die Freistellung von der Arbeit im 3. Semester beträgt insgesamt 18 Arbeitstage zur Teilnahme an Lehrgängen und Konsultationen.

(3) Zur Teilnahme an Seminarlehrgängen im 4. Semester erhalten die Studienteilnehmer 70 Arbeitstage sowie für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit 4 Wochen Freistellung von der Arbeit.

(4) Während der Freistellung von der Arbeit erhalten die Studienteilnehmer, eine Ausgleichzahlung entsprechend § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches.

(5) Mit den Studienteilnehmern sind durch die delegierenden Betriebe Qualifizierungsverträge gemäß § 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches abzuschließen.

#### §10

##### Planung und Finanzierung

(1) Die Planung der Zulassungen zum kombinierten Studium nach Fachrichtungen erfolgt durch das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen, denen Institute unterstehen.

(2) Die Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung durch die für die einzelnen Studienabschnitte verantwortlichen Institute.

#### §11

##### Finanzielle Regelungen

(1) Die Teilnehmer am kombinierten Studium entrichten Studiengebühren in Höhe von 80 M je Studienjahr an das für die jeweilige Fachrichtung zuständige Institut.

(2) Für die Entrichtung der Studiengebühren und andere finanzielle Regelungen gelten die §§ 9 bis 14 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen' (GBl. I Nr. 31 S. 305).

#### §12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Die Ausbildung im kombinierten Studium kann in weiteren Fachrichtungen erfolgen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind. Die Entscheidung darüber treffen der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Staatssekretär für Berufsbildung auf Antrag der Leiter der zentralen Staatsorgane.

Berlin, den 5. Juli 1978

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e .

**Der Staatssekretär  
für Berufsbildung**

We i d e m a n n

#### Anlage

ZU § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Karl-Marx-Stadt</b>	LbU* LbU	für Maschinenbau für Zerspanungstechnik
	LbU	für Instandhaltung und Montage
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Gotha</b>	LbU LbU	für Elektrotechnik für Elektronik
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Schwerin</b>	LbU	für Pflanzenproduktion
Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie <b>Dippoldiswalde</b>	LbU LbU	„für Tierproduktion für Lebensmittelindustrie

\* LbU = Lehrkraft des berufspraktischen Unterrichts